



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Osterhorn  
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

**vom 15.12.2014**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. S. 105), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterhorn in ihrer Sitzung am 26. November 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) erlassen:

**Inhalt**

§ 1	Grundsatz
§ 2	Benutzungsgebühr
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4	Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Erhebungszeitraum
§ 7	Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
§ 8	Grundstücksbegriff
§ 9	Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 10	Datenverarbeitung
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten

**§ 1  
Grundsatz**

Die Gemeinde Osterhorn betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers nach den Maßgaben der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterhorn – Ab-

wasserbeseitigungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühr**

- (1) Zur Deckung der auf die Grundstücksentwässerung entfallenden Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der in § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie der Abschreibungen, erhebt die Gemeinde Osterhorn eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für das Vorhalten und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhoben, sofern das Grundstück über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühr ist die überbaute und künstlich befestigte Fläche auf dem Grundstück, von der aus das von den Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (gebührenpflichtige Fläche).
- (2) Die jährliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,23 € / m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche. Abweichend von Satz 1 beträgt der Gebührensatz für das Jahr 2014 0,22 € / m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche.

## **§ 4**

### **Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner.
- (2) Der Wechsel der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gebührensuld geht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf die neue Gebührensuldnerin oder den neuen Gebührensuldner über. Wenn die bisherige Gebührensuldnerin oder der bisherige Gebührensuldner die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen, gesamtsuldnerisch neben der neuen Gebührensuldnerin oder dem neuen Gebührensuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die vorgenannte Einrichtung beseitigt oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird.

## § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei neu angeschlossenen Grundstücken wird die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusses folgt, erhoben. Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, die Einfluss auf die Höhe der Benutzungsgebühr haben, sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.
- (3) Die Gebühr ist im Fall von Neuanschlüssen oder Änderungen zeitanteilig nach den vorstehenden Regelungen zu bemessen.

## § 7 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht nach § 5 Satz 2 entfällt.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr und zu den Vorauszahlungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben. Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so werden der Vorauszahlung die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu Grunde gelegt. Treten im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen ein, sind die Vorauszahlungen zum nächstmöglichen Fälligkeitszeitpunkt anzupassen.
- (4) Die Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Beträgen *jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig*. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühr endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 4 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüber hinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.
- (6) Bei Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte zum nächstfolgenden Termin nach Abs. 4 in einer Summe fällig. Nach Beendigung der Gebührenpflicht festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Regelungen werden die Niederschlagswassergebühren für den Erhebungszeitraum 2014 nach ihrem Entstehen in einem Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist in vier gleichmäßigen Teilzahlungen zu den in Absatz 4 genannten Stichtagen des Jahres 2015 zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Grundstücksbegriff**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

## **§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten**

- (1) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Die nach § 4 bestimmten Abgabepflichtigen haben der Gemeinde auf deren schriftliche Aufforderung hin innerhalb eines Monats eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen und aller anderen abgabenrelevanten Daten unter Verwendung des von der Gemeinde erstellten Formblattes mitzuteilen. Die Auskünfte auf diesem Formblatt bilden die Grundlage für die Gebühren- und Vorauszahlungsberechnung, sofern nicht nach Satz 4 eine Schätzung erfolgt oder infolge einer Mitteilung nach Absatz 3 oder einer Überprüfung nach Absatz 4 von einer anderen Sachlage auszugehen ist. Kommt der Abgabepflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, ist die Gemeinde berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (3) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche hat der Abgabepflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder sonstige Inhaberinnen oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde und die mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Verwaltung zulässig, soweit die Daten
  - aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB, § 3 WoBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben
  - aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes
  - zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde ist, oder
  - aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde übermittelt worden sind. Die Gemeinde oder die mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Verwaltung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und sie ausschließlich zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde und die mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Verwaltung sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach den Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Ausschließlichkeit der Zweckbindung der Datenspeicherung und –verarbeitung nach den vorstehenden Absätzen hindert nicht die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, sofern ein Fall der Amtshilfe vorliegt und die Datenübermittlung unter Beachtung des in § 14 Landesdatenschutzgesetz vorgegebenen Rahmens erfolgt oder sofern die Gemeinde zur Datenübermittlung gesetzlich verpflichtet ist.
- (4) Die Datenspeicherung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte nach den vorstehenden Absätzen darf nur innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
  - b) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen  
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterhorn vom 12. Dezember 2007, soweit sie Regelungen über Benutzungsgebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung trifft, außer Kraft.

Osterhorn, den 15.12.2014

Ralf Henning  
Bürgermeister